

Stadt-/Markt-Gemeindeamt PÖNDORF

Pöndorf, am 20. Juli 1977

Pol. Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 07684/36113

Zl.: 610-4-1977 -Sch

Verwaltungsabgabe
S. 230. - entrichtet

Gegenstand: Bauplatzbewilligung für die
Grundstücke 1344/2

KG Geretseck

7. AUG. 1977

Bezug: Ihr Ansuchen vom 14.4.1977

An Herrn u. Frau

Josef u. Maria Pommer, Geretseck 6, 5212 Schneegattern

zu Hd. H. Dipl. Ing. Klaus Wenger-Oehn, Salzburg, Bürglsteinstraße 25

Bescheid

Auf Grund Ihres obgenannten Ansuchens ergeht folgender

Spruch

1. Entsprechend Ihrem Ansuchen und dem Teilungsplan (Katasterauszug) des staatlich geprüften und
beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen **Dipl. Ing. Wenger - Oehn**
Salzburg, Bürglsteinstr. 25
vom **7.4.1977** GZ **222/77** werden gemäß § 4 O.ö. Bau-
ordnung, LGBl. 35/1976, folgende Bauplätze bewilligt:
KG **Geretseck** EZ **13** Grundstücksnummern **1344/2** m² **875 m2**
a)
b)

2. Entsprechend Ihrem Ansuchen und dem Teilungsplan (Katasterauszug) des staatlich geprüften und
beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen **Dipl. Ing. Wenger - Oehn**
vom **7.4.1977** GZ **13** werden gemäß § 7 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, bewilligt:
a) Die Abschreibung der Grundstücke (Grundstücksteile)
Schaffung des Bauplatzes 1344/2 mit 875 m2 aus Grundstück
1344
von der Grundbuchseinlage EZ **13 LN KG Geretseck**
und die Zuschreibung dieser Grundstücke (Grundstücksteile)
zu der EZ **neue** KG **Geretseck**

b) In der EZ -- KG
die Teilung der Grundstücke

--
in die Grundstücke (Grundstücksteile)

--
und die Vereinigung der Grundstücke (Grundstücksteile) mit dem Grundstück
im Gutsbestand derselben Grundbuchseinlage EZ
KG --

c) In der EZ -- KG
die Vereinigung der Grundstücke
mit dem Grundstück

3. Gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 O.ö. Bauordnung haben die Eigentümer jener Grundstücke, für welche die baubehördliche Bewilligung nach Zif. 1 bzw. 2 dieses Spruches erteilt wird, nachfolgende Grundstücke, bzw. Teilgrundstücke entsprechend dem Lageplan des

vom -- GZ -- lastenfrei und unentgeltlich
in das Eigentum der Gemeinde gleichzeitig mit der grundbücherlichen Durchführung der Teilung zu übertragen:

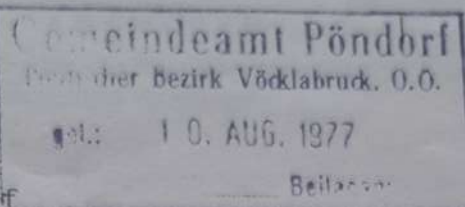
~~Gemäß § 18 Abs. 1 vorletzter Satz O.ö. Bauordnung sind die genannten Grundstücke, bzw. Teilgrundstücke frei von baulichen Anlagen über Aufforderung des Bürgermeisters in den Besitz der Gemeinde zu übergeben.~~

4. Weitere Bedingungen und Auflagen:

1. Zulässige Bebauung: Offene Bauweise, gewöhnliche Wohnliegenschaft,
2. Sicherstellung einer dem Wasserrechtsgesetz entsprechenden Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
3. Das ausgewiesene Fahrrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.



JOHANN MITTERLECHNER - ÖFFENTLICHER NOTAR - FRANKENMARKT



An das

Gemeindeamt Pöndorf

4891 Pöndorf



IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN
(Bitte bei Antwort anführen)
Pommer-g

FRANKENMARKT, AM
9. 8. 1977

BETR.:

Rechtskraftvermerk

In der Anlage übersende ich den da. Bescheid vom 20. 7. 1977, Zahl 610-4-1977, mit der Bitte, diesen mit dem Rechtskraftvermerk zu versehen und sodann wieder an mich zurückzusenden.

2 Beilagen:

1 Bescheid

S 20,-- Stempel-
marken

id. Grottnes

GELESEN!

Der Bürgermeister:

J. Mauer

11. AUG.



A-4890 FRANKENMARKT

TELEFON: KANZLEI 07684/302
WOHNUNG 07684/447

SPARKASSE IN FRANKENMARKT, KTO. NR. 0000-006304
VOLKSBANK VÖCKLAMARKT, KTO. NR. 40-0374
RAIFFEISENKASSE PÖNDORF-FRANKENMARKT, KTO. NR. 03.554-8
RAIFFEISENKASSE FRANKENBURG-REDLEITEN, KTO. NR. 30.734

An das
Stadt-, Markt-Gemeindeamt
4891 PÖNDORF

Gemeindeamt Pöndorf
Politischer Bezirk Vöcklabruck, O.Ö.

Eingel.: 19. APR. 1977

Zahl: 610-4-44 Beilagen: 4

Geretseck

, am 14. 4

ANSUCHEN

um baubehördliche Bewilligung von Bauplätzen nach den §§ 3 und 7
der O.ö. Bauordnung, LGBl 35/1976—O.ö. BauO.

A) Antrag der unterfertigten Antragsteller

Wir/Ich ersuche/n um die nachfolgenden näher genannten Bewilligungen:

1. Antragsteller (Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel):

Pommer Josef u. Maria
Geretseck 6
5212 SCHNEEGATTERN

2. Grundeigentümer/Miteigentümer (Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel):

Pommer Josef u. Maria
5212 SCHNEEGATTERN, Geretseck 6

3. Betroffene Grundstücke

(nach dem derzeitigen Grundbuchsstand mit Grundstücksnummern
und Benützungsort, EZ, KG):

1344, LN, 13, Geretseck

4. Beabsichtigte Veränderungen

laut dem beiliegenden Lageplan (Katastrerauszug) vom 7. 4. 1977
GZ 222/77 des Dipl. Ing. Klaus Wenger - Oehn

a) Schaffung von Bauplätzen ohne Änderung der Grundgrenzen
gemäß § 3 O.ö. BauO. (Grundstücksnummer, Flächenausmaß, KG):



b) Schaffung von Bauplätzen bei gleichzeitiger Änderung der Grundstücks-
grenzen gemäß § 3 O.ö. BauO.
(Grundstücksnummer, altes und neues Flächenausmaß, KG):

Schaffung des Bauplatzes 1344/2 mit 875 m² in der KG Geretseck
aus Grundstück 1344 (neu: 1344/1 mit 9090 m²) mit 9965 m²

c) Veränderung von Bauplätzen gemäß § 7 Abs 1 O.ö. BauO.
(Grundstücksnummer, Flächenausmaß und KG):

d) Gemäß § 7 Abs 1 O.ö. BauO. in der
EZ KG
die Vereinigung der Grundstücke Nr

mit dem Grundstück
im Gutsbestand derselben Grundbucheinlage
EZ KG



Raum für
amtliche V

5. Beabsichtigte Aufschließung des Grundstückes

- a) Verbindung des Bauplatzes zum öffentlichen Straßennetz: ☐ 1)
Der Bauplatz liegt an einer geeigneten öffentlichen Straße;
für den Bauplatz besteht eine grundbücherlich gesicherte
Verbindung zum öffentlichen Wegenetz laut beiliegendem
Lageplan / beiliegendem Dienstbarkeitsvertrag / 2)
beiliegendem Grundbuchsbeschluß 2)

- b) Energieversorgung: ☒ 1)
Zuleitung vom Stromversorgungsnetz

- c) Wasserversorgung: ☐ 1)
Gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage
Genossenschaftswasserleitung ☒ 1) Eigene Anlage ☐ 1)

- d) Abwasserbeseitigung: ☐ 1)
Gemeindeeigene Kanalisationsanlage
Flüssigkeitsdichte Senkgrube ☒ 1) Hauskläranlage ☐ 1)

6. Angaben über bekannte Bodenverhältnisse (zB Dränagen, Hochwassergefährdung, Steinschlag, Quellschutzgebiet)

7. Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen Gemäß § 18 Abs 1 O.ö. BauO. werden folgende Grundstücke (Teilgrundstücke) in das öffentliche Gut der Gemeinde übertragen (Grundstücksnummer, Flächenausmaß, EZ, KG):

8. Es wird gebeten, eine Bescheidausfertigung und die restlichen Lagepläne
an den Planverfasser zuzustellen.

Sommer Maria
Sommer Josef
Unterschrift der Antragsteller

B) Zustimmung der Grundeigentümer (Miteigentümer)

Die von den Antragstellern verschiedenen Grundeigentümer (Miteigentümer)
stimmen dem obigen Antrag auf Bauplatzbewilligung bzw auf Bewilligung der
Veränderung von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften vollinhaltlich zu

Sommer Maria
Sommer Josef
Unterschrift der Grundeigentümer

C) Bestätigung der Eigentums- und Besitzstandsverhältnisse durch den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Gemäß § 3 Abs. 5 O.ö. BauO. bestätige ich die Richtigkeit der in diesem
Ansuchen samt Anlagen enthaltenen Angaben über Grundeigentümer,
Einlagezahlen beim Grundbuch, Grundstücksnummern, Benützungsarten
und Flächenmaße der betroffenen Grundstücke.


STAATL. BEFUGTER U. BEEIDETER
INGENIEURKONSULENT
FÜR VERMESSUNGSWESEN
DIPL.-ING. KLAUS WENGER-DEHN
BÜRGLSTEINSTR. 25 TEL. 24154
A-5020 SALZBURG

Beilagen:

- 1 Lageplan, 4 fache
weilers für den Fall, daß eine Bestätigung des
Ingenieurkonsulenten (C) nicht vorliegt:
1 Grundbuchsatz
1 Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis des
Grundsteuer- oder Grenzkatasters
1 Auszug aus der Katastralmappe, 3fach
(für Bauplatzbewilligungen ohne Grundteilung)

1) Zutreffendes so X ankreuzen

2) Nicht Zutreffendes streichen

GELESEN!

Der Bürgermeister:

Müller

Bezirksbauamt Gmunden
Zl.: 784/5 - 1977 - Ga/Za

Gmunden, am 28.6.1977

Betr.: Pommer Josef u. Maria, 5212 Schneegattern, Geretseck 6
Grundteilung K.G. Geretseck

Bezug: Gde.Zl. 610-4-1977 -Sch

Gemeindeamt Pöndorf	
Politischer Bezirk Vöcklabruck, O.Ö.	
Eingel.	30. JUNI 1977
Zahl:	610-5-44 Beilagen: 2

An das
Gemeindeamt
in 4891 Pöndorf

GELESEN!

Der Bürgermeister:

Handwritten signature

Zu obigem Grundteilungsantrag erstattet das Bezirksbauamt nachstehende

Befund samt Gutachten

Gegen die Genehmigung folgender Grundteilungen nach dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.Ing. Wenger-Oehn vom 7.4.1977 G.Z. 222/77 betreffend die

Kat.Gde.	neue Gst.Nr.	Widmung (Änderung)
Geretseck	1344/2	Bpl.

bestehen nach den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung keine Bedenken ,

wenn folgende Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden:

1. Zulässige Bebauung: Offene Bauweise, gewöhnliche Wohnliegenschaft,
2. Sicherstellung einer dem Wasserrechtsgesetz entsprechenden Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
3. Das ausgewiesene Fahrrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

Der Amtsleiter:

Dipl.Ing. Eder eh.

Beilage:

1 Vorakt

F.d.R.d.A.: *Zadavec*

Stadt-/Markt-/Gemeindeamt
PONDORF

Pol. Bez. Vöcklabruck

Zl. 610-4-1977 -Sch

Ansuchen gemäß §§ 2 und 3
bzw. § 7 Abs. 1 Oö. BauO. be-
treffend Parz. Nr. 1344/2

KG. Geretseck

An das
Bezirksbauamt Gmunden
Stelzhamerstr. 13

Plz. 4891, am 20.4.1977
Tel. 07684/36113

In der Anlage wird das gegenständliche Ansuchen ~~des/der~~ Ehegatten Josef u. Maria
Pommer, Geretseck 6, 5212 Schneegattern vom 14.4.1977

samt Beilagen mit der Bitte um Abgabe eines Gutachtens sowie einer Stellungnahme des Re-
gionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz übermittelt.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Für das fragliche Gebiet

x ☐ besteht kein Flächenwidmungsplan

☐ weist der geltende Flächenwidmungsplan (Änderung Nr.) folgende Widmung aus:

x ☐ besteht kein Bebauungsplan

☐ gilt der Bebauungsplan (Änderung Nr.), der für
das/die o. a. Grundstück/e folgendes vorsieht:

Im übrigen wird mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Abgabe des Gutachtens bzw. der Stel-
lungnahme noch auf folgendes hingewiesen:

Akt g. g. R.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Zutreffendes so x ankreuzen!

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Drucksortenverlag J. Wimmer, Linz, Promenade 23, Anschreiben des Bezirksbauamtes — Bauplatzbewilligung bzw. Bewilligung der A-
derung von Bauplätzen und bebauten Liegenschaften Nr. 804. Vom Amt der oö. Landesregierung zur Kenntnis genommene Drucksorte.

Straßwalchen , am 24.11.1977



Dipl.-Ing. KLAUS WENGER-DEHN
STAATL. BEF. U. BEEIDETER
INGENIEURKONSULENT FÜR
VERMESSUNGSWESEN
5020 SALZBURG
Bürgerleinsstraße 25 - Telefon 24154

Planurkunde

Kat. Gem. Geratseck 50 0 12
Ger. Bez. Frankenmarkt
G. Z. 222/77
Gleichstück 5

Planausfertigung:

FÜR DIE GEMEINDE

Ansuchen

um Baubewilligung gemäß § 43 O.b. Bauordnung, LGBl. 35/1976

Ich ersuche(n) um Erteilung der Baubewilligung für
den im angeschlossenen Bauplan des Köstendorferstr. 8,
des Meisters Ing. Anton Hutterer, 5204 Straßwalchen
vom 24.11.1977 dargestellte und näher beschriebene
Vorhaben
Bau eines Wohnhauses

dem / dem Grundstück / Grundstücke Nr. 1344/2

EZ

KG Geretseck

Antragsteller als Bauwerber

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

POMMER Johann u. Hannelore

Andreas-Thalhammerstraße 7
5204 Straßwalchen

Grundeigentümer / Miteigentümer

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

POMMER Johann u. Hannelore

Andreas-Thalhammerstraße 7
5204 Straßwalchen

3. Für die / das genannte(n) Grundstück / Grundstücke wurde die
Bauplatzbewilligung mit Bescheid vom 10.4.1977 Zl. 61014-1977-82.
erteilt.

Mit Eingabe vom wurde / wird mit einem eigenen
Formblatt um die Bauplatzbewilligung angesucht.



Raum für
amtliche
Vermerke

Zl.



Baubeschreibung

gemäß § 44 Abs. 1 lit. c O.ö. Bauordnung als Bestandteil des Bauplanes des

Planverfassers:

Bauverwalters Ing. Anton Hutterer, 5204 Straßwalchen, Köstendorferstr. 8

am 24.11.77 GZ

Antragsteller: (Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Telefon)

OMMER Johann u. Hannelore, Andreas-Thalhammerstr. 7, 5204 Straßwalchen

Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohnhauses

auf dem Grundstück 1344/2

Z

KG Geretseck

Vom Antragsteller
zu beschreiben

1. a) Art des Bauvorhabens
b) Neubau / Zubau / Umbau
Wesentliche bauliche Änderung
c) Verwendungszweck /
Änderung des Verwendungszweckes
d) Bauvorhaben auf Dauer /
vorübergehend / befristet

Wohnhaus

Neubau

Wohnzwecke

Bauvorhaben auf Dauer

2. Lage des Bauvorhabens

- a) Grundstück Nr., EZ, KG
b) Straße / Gasse / Platz / Nr.
mit Angabe der Straßenkategorie
(Bundes-, Landes-, Bezirks-,
Gemeindestraße, Ortschaftsweg,
Güterweg)
c) Abstand von der Straße
(Straßenrand)
d) Abstand des geplanten Bauvorhabens
von den Nachbargrundgrenzen

Parz. Nr. 1344/2; EZ ; KG

Geh- u. Fahrtrecht auf den Parz.
1341/2 u. 1344/1

4,50 m

Norden	4,50 m	Süden
Westen	9,20 m	Osten

3. Bebauungsgrundlagen

- a) Rechtswirksamer Flächenwidmungs-
bzw. Bebauungsplan
(Nr. und Bezeichnung)
geschlossene / offene / gekuppelte /
Gruppenbauweise
b) Baubeschränkungen
(zB. Denkmalschutz, Eisenbahnen,
Flugplatz, Hochspannungsleitung,
Gewässer, Wasserschutz- und Natur-
schutzgebiete, Dienstbarkeiten ua.)

offene Bauweise

tragsteller
reiben

ilte / beantragte /
ördliche Genehm
Bauvorhaben bet
hältnisse (zB. gew
serrechtliche, nat
illigungen, Leitur

aben über die B

zbeschreibung m
en Eigenschaften
elklasse,
dschutzklasse c
0, 60, 90, 120)
ie der Baustoffe

undierung
Kellermauerwerk
Erdgeschoß- und
nnenwände
Hauptstiegen
Nebentiegen
Unterkonstrukti
Fußbodenbelag

15, Gestaltung von
Dachform

4, Dachkonstrukti
Dacheindeckung
Brandschutztüre

(mit Baubezeich
Elektroinstallati
Kraftstrom

Erdungssystem
Blitzschutzanla
Art der Heizung

Notkamine
Brennstoff- / Fl
lagerung (Umfa

Wasserversorg
Abwasserbesel

Düngersamme
Abfallbeseitigu

Art und Höhe d
Abstand von ö
Verkehrsfläche

tragsteller
reiben

e / beantragte / eingeleitete
liche Genehmigungen und sonstige
uavorhaben betreffende Rechts-
nisse (zB. gewerberechtliche,
rechtliche, naturschutzrechtliche
gungen, Leitungsrechte ua.)

en über die Bauausführung

schreibung mit Angabe der wesent-
Eigenschaften, wie Betongüteklasse,
lasse,
chutzklasse der Bauteile
0, 90, 120)
er Baustoffe (A, B 1, B 2, B 3)

lierung
ermauerwerk
eschoß- und Obergeschoßwände
nwände

stiegen
enstiegen
rkonstruktion des Fußbodens
odenbelag

altung von Außenwandflächen
form

onstruktion

eindeckung

dschutztüren

Baubezeichnung)

roinstallation

strom

gssystem

chutzanlage

er Heizung (WE-Angabe)

umine

stoff- / Flüssiggas- / Heizöl-

ung (Umfang)

erversorgung

sserbeseitigung

ersammelanlagen

beseitigung

nd Höhe der Einfriedung und

nd von öffentlichen

hrsflächen

Stampfbeton-Streifenfundamente B-160

Betonfüllsteinmauerwerk B-225

Bims-Hohlblocksteinmauerwerk

" "

Stahlbetonlaufplatten mit aufbetonierten
Stufen und Kunststeinbelag

Estriche u. Blindböden

Schiffb., Teppichb. u. keram.Bodenfl.

mit ortsüblichem Fassadenverputz

Datteldach

Pfettendachstuhl

dunkelgraues Welleternit

FH 90 Türen im Heizraum

den Richtlinien der ÖVE entsprechend

" " " " "

Fundamenterdung

Warmwasserzentralheizung

aus der Wasserversorgungsanlage Beretseck
in flüssigkeitsdichte Senkgrube

durch geregelten Müllabfuhrdienst

Vom Antragsteller
zu beschreiben

6. Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Kinderspielplätze
- b) Gemeinschaftsantennen
- c) Abstellräume
- d) Aufzüge
- e) Schutzraum
- f) Erholungsflächen
- g) Stellplätze (Garagen, Abstellplätze)

im Garten

im Keller-, Ober- u. Dachgeschoss

im Kellergeschoß

im Garten

Garage für 2 PKW

7. Sonstige Angaben

- a) umbauter Raum / m³
- b) bebaute Fläche / m²
- c) Anzahl der Geschosse über dem Erdboden
- d) Ausmaß der Unterkellerung
- e) Ausmaß des ausgebauten Dachraumes
- f) Raumhöhe; Arbeitsräume, Wohn- und Aufenthaltsräume, Keller
- g) Anzahl der Wohnungen

1691,34 m³

193,80 m²

2

Hauptgebäude ist zur Gänze unterkellert
kein Dachraumausbau

KG = 2,30 m

EG = 2,50 m

OG = 2,50 m

Garage = 2,40 m

2 Wohnungen mit je 102,87 m²

205,74 m² Wohnnutzfläche

8. Bauerleichterungen

gemäß § 25 O.ö. BauO. und
gemäß § 100 O.ö. BauV.

Straßwalchen, am 24.11.1977

Bauwerber:

Planverfasser:

Bauführer:

Reinhold Jahn
(Unterschrift)

BAUUNTERNEHMUNG
Ing. Anton Huber
KOSTENDORFERSTRASSE
5201 STRASSWALCHEN
TEL 10 62 151 30
(Unterschrift)

maß § 44 Abs.
inverfassers:
umeister
m 24.11.7
tragsteller: (F
MMER Jo
uvorhaben:
rbauung
f dem Grunds

ÖÖ. Gemeindeg

zu Zl.

Baubeschreibung

gemäß § 44 Abs. 1 lit. c O.ö. Bauordnung als Bestandteil des Bauplanes des

Planverfassers:

Baumeisters Ing. Anton Hutterer, 5204 Straßwalchen, Köstendorferstr. 8
vom 24.11.77 GZ

Antragsteller: (Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Telefon)

POMMER Johann u. Hannelore, Andreas-Thalhammerstr. 7, 5204 Straßwalchen

Bauvorhaben:

Erbauung eines Wohnhauses

auf dem Grundstück 1344/2

EZ

KG Geretseck

Vom Antragsteller
zu beschreiben

1. a) Art des Bauvorhabens

b) Neubau / Zubau / Umbau
Wesentliche bauliche Änderung

c) Verwendungszweck /
Änderung des Verwendungszweckes

d) Bauvorhaben auf Dauer /
vorübergehend / befristet

Wohnhaus

Neubau

Wohnzwecke

Bauvorhaben auf Dauer

2. Lage des Bauvorhabens

a) Grundstück Nr., EZ, KG

b) Straße / Gasse / Platz / Nr.
mit Angabe der Straßenkategorie
(Bundes-, Landes-, Bezirks-,
Gemeindestraße, Ortschaftsweg,
Güterweg)

c) Abstand von der Straße
(Straßenrand)

d) Abstand des geplanten Bauvorhabens
von den Nachbargrundgrenzen

Parz. Nr. 1344/2; EZ ; KG Gen

Geh- u. Fahrrecht auf den Parz.
1341/2 u. 1344/1

4,50 m

Norden	4,50 m	Süden	15,0
Westen	9,20 m	Osten	4,0

3. Bebauungsgrundlagen

a) Rechtswirksamer Flächenwidmungs-
bzw. Bebauungsplan
(Nr. und Bezeichnung)
geschlossene / offene / gekuppelte /
Gruppenbauweise

b) Baubeschränkungen
(zB. Denkmalschutz, Eisenbahnen,
Flugplatz, Hochspannungsleitung,
Gewässer, Wasserschutz- und Natur-
schutzgebiete, Dienstbarkeiten ua.)

offene Bauweise

Antragsteller beschreiben	
Erteilte / beantragte / eingeleitete behördliche Genehmigungen und sonstige das Bauvorhaben betreffende Rechts- verhältnisse (zB. gewerberechtliche, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche Bewilligungen, Leitungsrechte ua.)	
Angaben über die Bauausführung Kurzbeschreibung mit Angabe der wesent- lichen Eigenschaften, wie Betongüteklasse, Ziegelklasse, Brandschutzklasse der Bauteile (F 30, 60, 90, 120) sowie der Baustoffe (A, B 1, B 2, B 3)	
a) Fundierung	Stampfbeton-Streifenfundamente B-160
b) Kellermauerwerk	Betonfüllsteinmauerwerk B-225
c) Erdgeschoß- und Obergeschoßwände	Bims-Hohlblocksteinmauerwerk
d) Innenwände	" "
e) Hauptstiegen	Stahlbetonlaufplatten mit aufbetonierten
Nebentiegen	Stufen und Kunststeinbelag
Unterkonstruktion des Fußbodens	Estriche u. Blindböden
Fußbodenbelag	Schiffb., Teppichb. u. keram. Bodenfl.
f) Gestaltung von Außenwandflächen	mit ortsüblichem Fassadenverputz
Dachform	Datteldach
Dachkonstruktion	Pfettendachstuhl
g) Dacheindeckung	dunkelgraues Welleternit
Brandschutztüren	FH 90 Türen im Heizraum
(mit Baubezeichnung)	
h) Elektroinstallation	den Richtlinien der ÖVE entsprechend
Kraftstrom	" " " " "
Erdungssystem	Fundamenterdung
Blitzschutzanlage	
Art der Heizung (WE-Angabe)	Warmwasserzentralheizung
Notkamine	
Brennstoff- / Flüssiggas- / Heizöl-	
lagerung (Umfang)	
Wasserversorgung	aus der Wasserversorgungsanlage Geretseck
Abwasserbeseitigung	in flüssigkeitsdichte Senkgrube
Düngersammelanlagen	-----
Abfallbeseitigung	durch geregelten Müllabfuhrdienst
i) Art und Höhe der Einfriedung und	
Abstand von öffentlichen	
Verkehrsflächen	

Vom Antragsteller
zu beschreiben

6. Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Kinderspielplätze
- b) Gemeinschaftsantennen
- c) Abstellräume
- d) Aufzüge
- e) Schutzraum
- f) Erholungsflächen
- g) Stellplätze (Garagen, Abstellplätze)

im Garten

im Keller-, Ober- u. Dachgeschoß

im Kellergeschoß

im Garten

Garage für 2 PKW

7. Sonstige Angaben

- a) umbauter Raum / m³
- b) bebaute Fläche / m²
- c) Anzahl der Geschosse über dem Erdboden
- d) Ausmaß der Unterkellerung
- e) Ausmaß des ausgebauten Dachraumes
- f) Raumhöhe; Arbeitsräume, Wohn- und Aufenthaltsräume, Keller
- g) Anzahl der Wohnungen

1691,34 m³

193,80 m²

2

Hauptgebäude ist zur Gänze unter
kein Dachraumausbau

KG = 2,30 m

EG = 2,50 m

Garage = 2,40 m

OG = 2,50 m

2 Wohnungen mit je 102,87 m²

205,74 m² Wohnnutzfläche

8. Bauerleichterungen

gemäß § 25 O.ö. BauO. und
gemäß § 100 O.ö. BauV.

Straßwalchen am 24.11.1977

Bauwerber:

Planverfasser:

Führer:

Reinhold Zeh
(Unterschrift)

BAUUNTERNEHMUNG

Ing. Anton Zehner

KÖSTENDORFERSTRASSE 8

5004 STRASSWALCHEN

(Unterschrift)

- ☐ am Zustellort zurückgelassen
- ☐ in den Briefkasten eingeworfen
- ☐ an der Eingangstür befestigt.

2. Beim Zustellversuch am ...
- ☐ Annahme verweigert, daher
 - ☐ Schriftstück am Zustellort zurückgelassen
 - ☐ Empfänger von der Hinterlegung der
 - ☐ ...

rucksortenverlag J. W.

Stadt-/Markt-/Gemeindeamt Pöndorf

Plz. 4891, am 13.2.1978

Pol. Bez. Vöcklabruck

Tel. 076844/36113

Zl. 849/3-1978

Baubewilligungsansuchen
betreffend Parz. Nr. 1344/2

KG. Geretseck



Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Stadt-/Markt-/Gemeindeamt Pöndorf

am 13.2.1978 im/in/beim

Anwesende:

Verhandlungsleiter: Bgm. Stellv. Josef Schuster

Bausachverständiger: Baum. Lahnsteiner v. BBA. Gmunden

Planverfasser: Josef Daxer für Ing. Anton Hutterer

Bauführer: -"-

Straßenverwaltung:

Naturschutzorgan:

(Mit-)Eigentümer: Johann Pommer

Antragsteller (Bauwerber): -"-

Nachbarn:

Josef Pommer, Pöndorf, Geretseck Nr. 6

-"-

Nr. 15

Die Verhandlung wird um 11,00 Uhr eröffnet.
Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen,
lung als Parteien oder Beteiligte und stellt fest, daß die Verhandlung mit Kundmachung
Stadt-/Markt-/Gemeindeamtes Pöndorf, ordnungsgemäß anberaumt wurde
Zl. bis an der Amtstatung

machung ist vom Markt-/Gemeindeamtes
sen. Überdies wurden alle Beteiligten mittels einer Kundmachungsaufsertigung
von der Verhandlung verständigt. Der Verhandlungsleiter stellt weiters fest, daß
vor Beginn der Verhandlung schriftliche Einwendungen (nicht erhoben wurden)
erhoben wurden.
verweist der Verhandlungsleiter auf die Bestimmung des § 42 AVG. 1950, wonach
dungen, die nicht spätestens während der heutigen Verhandlung vorgebracht wer
Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben ode
nahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen we
dann wird der Gegenstand der Verhandlung dargelegt.

Gegenstand

der Verhandlung ist der Antrag des (der)
auf Erteilung der Baubewilligung für das im Plan des
vom Zl. dargestellte und
bene Bauvorhaben auf Parz. Nr. KG.
Nach Überprüfung des Bauvorhabens an Ort und Stelle ergibt sich folgender

Befund:

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurde die Bauplatzbewilligung mit Bescheid
Zl. rechtskräftig erteilt. / Für das gegen
Bauvorhaben ist eine Bauplatzbewilligung nicht erforderlich, weil

Die Zustimmung des (der) (Mit-)Eigentümer(s) liegt vor.
Ein Widerspruch zum geltenden Flächenwidmungsplan (Bebauungsplan Nr.
) ist nicht gegeben.

Das gegenständliche Wohnhaus wird parallel zur nördlichen
grundgrenze in einem Abstand von 4,5 Meter situiert. Die
östlichen Grundgrenze wurden 4 Meter eingehalten. Die
westlich vom Wohnhaus situiert. 5,25 Meter von der Nördl.
grundgrenze zur westlichen Grundgrenze werden 9,2 Meter
Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt aus dem Ortsnetz.
anfallenden Abwässer wird eine flüssigkeitsdichte Senkgru
da in diesem Gemeindeteil eine Ortskanalisation nicht er
wird.
Die Abmessungen des Wohnhauses betragen 14 mal 10,5 Meter
Höhe beträgt 10 Meter über dem Straßenniveau. Im Kellerge
drei Kellerräume, zwei Vorratsräume, ein Heizraum und ei
für Brennmaterial und ein Strahlenschutzraum untergebrac
Im Erdgeschoß u. Obergeschoß ist je eine abgeschlossene
ehend aus drei Zimmern, EBküche, Bad-, Speis, WC, und ei
vorgesehen. Über sämtlichen Geschoßen werden Massivdecke
Die Abdeckung bildet ein Satteldach mit 22 Grad Neigung
Eindeckung. Die Richtung des Dachfirstes verläuft Nord-S
stehen

nenen, prüf...
t Kundmach...
vom 6...
t wurde. D...
Amtstafel der...
angeschlagen...
rtigung der...
, daß bis zu...
urden) von...
urden. Des...
0, wonach...
acht werden...
aben oder d...
sehen werd...

tehen de PKW-Garage, welche als Doppelgarage ausgeführt wird, soll
in Ausmaß von 6 mal 6,3 Meter erhalten. Über der Garage wird eben-
falls eine Massivdecke errichtet. Als Abdeckung ist ein Satteldach mit
ebenfalls 22 Grad Neigung vorgesehen. Die Firstrichtung verläuft Ost-
west.

llte und be

er

scheid vom
gegenstän

lichen
s werde
ie Gara
Nördl.
eter ve
netz. F
nkgrube
nt erri

Meter.
ergese
nd ein
bracht
sene
d ein
ecken
gung
rd-50

Nach mündlicher Erörterung des Bauvorhabens mit den Beteiligten erstattet der Sachverständige (erstattet die Sachverständigen) folgende(s) Gutachten:

Gutachten:

- Gegen die Erteilung der Baubewilligung bestehen bei Einhaltung nachstehender Bedingungen und Auflagen sachverständigerseits keine Bedenken:
1. Die Bewilligungsbedingungen der Formblätter H. 3/72 und 3/73 sind genauestens einzuhalten.
 2. Für die anfallenden Abwässer ist eine Flüssigkeitsdichtheitsprüfung mit 48 m³ Fassungsraum zu errichten.
 3. Für den Einbau einer Ölfeuerungsanlage ist bei der Baubewilligung zu erwirken.

Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten:

Die erscheinenden Anrainer Josef Pommer jun. und sen. erklärten, Rezen
das Bauvorhaben keinen Einwand zu erheben.

Stadtk. Markt-Gemeindeamt Pöndorf

Pol. Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 07684/36113

Zl.: BauA-849/4-1978

Gegenstand: Bauvorhaben Wohnhaus-Neubau

Grundstück Nr. 1344/2

KG Geretseck

Baubewilligung

Ihr Ansuchen vom 20. Jänner 1978

Bezug:

An Johann und Hannelore

Pommer

Andreas Thalhammerstr. 7

5204 Strabwalchen

Bescheid

1. Auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 3. 2. 1978 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der Oö. Bauordnung – Oö. BauO., LGBl. 35/1976, die

Baubewilligung

für den Neu-/Zu-/Umbau des Wohnhauses

auf dem Grundstück Nr. 1344/2

EZ

KG Geretseck

entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Ing. Anton Hutterer vom 24. 11. 1977 Zl. ohne erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen

sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benutzung dieses Baues einzuhalten:

1. Die mit ☒ gekennzeichneten Punkte der auf der 4. Seite dieses Bescheides abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Auflagen

2. mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel nach dem Grundstück Nr.

1. Siehe Beilagen H 3/72 und GH 2/72 des Bezirksbauamtes Gmunden!

hergestellt ist oder eine für das Vorhaben ausreichende, mindestens 3 Meter breite provisorische Zufahrt zur Verfügung steht.

3. Die Verbindung zum öffentlichen Straßennetz ist durch eine Zufahrt ☒ einen Zugang über das Grundstück Nr.

herzustellen und zu erhalten

4. Nach Beendigung der Bauausführung haben Sie um die Erteilung der Benutzungsbewilligung anzusuchen!

Wenn eine Benutzungsbewilligung nicht erforderlich ist, ist die Anzeige der Beendigung der Bauausführung aufzutragen.

Stadtkomm. Marktgemeindeamt PÖNDORF

Pol. Bezirk Vöcklabruck

Tel.: 075884/36113

Zl.: BauA-849/2-1978
Bauvorhaben Wohnhaus-Neubau
Grundstück Nr. 1344/2
KG Geretsack

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr und Frau Johann und Hannelore Pommer in Strabwalchen, Andr. Thalhammer

haben um die Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Ing. Anton Hutterer, Strabwa-
vom 24.11.77 Zl. ohne
dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben
auf dem Grundstück Nr. 1344/2

KG Geretsack

angesucht.
Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 47 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, die mit einem Ortsausgensein an
Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag, den 13. Februar 1978, um 11,30 Uhr / mit der Zusammenkunft
der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 1344/2

beurteilt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amstun-
den beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage ver-
trauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1950 zur Folge, daß
Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baube-
hörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem

Parteilantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend an-
gesehen werden.

Dem Bauherrn wird aufgetragen!

a) für die Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Nachbargrundstücke das Bauvorhaben in seiner
grundrissmäßigen Ausdehnung durch Ausflocken des Grundrisses oder auf sonst geeignete Weise

b) und auch in sonstigen Ausdehnungen in geeigneter Weise (z.B. durch Konstruierung oder Belohnung)

noch vor der Bauverhandlung in der Bauverhandlung zu machen.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG 1950 kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



Planverfasser Ing. Anton Hutterer, Strabwalchen

Bauführer -"-

Bezirksbauamt Gmunden

mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen

Herrn

als ärztlichen Sachverständigen

Herrn

zur Teilnahme als Sachverständiger für

als zuständigen Rauchfangkehrermeister

Nachbar:

Pommer Josef, Geretsack Nr. 6 (U. Gattin Maria)

Pommer Josef u. Heidemarie, Geretsack 15,

Padinger Josef u. Franziska, Geretsack Nr. 5

Schleimecker Johann u. Monika, Rebhofstraße 11, 5400 Hallein,

Schleimecker Josef u. Rosa, Geretsack Nr. 12,

Pellegrine Karl u. Hedwig, Scherzhausen L/2, 5020 Salzburg

I Nur soweit es nach § 47 Abs. 3 O.ö. BauO. erforderlich ist, ansonsten lit. a) und b) zu streichen.

BAUBEWILLIGUNG - KUNDMACHUNG Nr. B 24. Nachdruck verboten. Verlag Klaus Baumgartner, Pregarten. - Druck: Pöchl, Freistadt.

am 8.2.1978

RSB

Stadtkomm. Marktgemeindeamt Pöndorf
Pol. Bezirk Vocklabruck

Tel.: 07584/36113

BauA-849/2-1978

Zl.: Bauvorhaben Wohnhaus-Neubau
Grundstück Nr. 1344/2

KG Geretsack

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr und Frau Johann und Hannelore Pommer in Straßwälden, Andr. Thalhammer

haben um die Erfüllung der Baubewilligung für das im Bauplan des Ing. Anton Hutterer, Straßwälden

vom 24.11.77 Zl. ohne dargestellt und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

auf dem Grundstück Nr. 1344/2

KG Geretsack

angesucht. Bauansuchen wird gemäß § 47 Oö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, die mit einem Ortsausgesehen an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Montag, den 13. Februar 1978, um 11,30 Uhr / mit der Zusammenkunft

der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 1344/2

best. Kasse

anberaumt. Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstun-

den beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage ver-

trauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1950 zur Folge, daß

Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baube-

hörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem

Parteilantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend an-

gesehen werden.

Dem Bauherrn wird aufgetragen:

a) für die Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Nachbargrundstücke das Bauvorhaben in seiner

grundrissmäßigen Ausdehnung durch Ausplocken des Grundrisses oder auf sonst geeignete Weise

b) und auch in den Nachbargrundstücken (z. B. durch Konstruierung von Balken oder Balken)

noch vor der Bauverhandlung in der Nachbarschaft zu markieren.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 Abs. 4 AVG 1950 kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]



Planverfasser Ing. Anton Hutterer, Straßwälden

Bauführer -"-

Bezirksbauamt Gmunden
Herrn
als ärztlichen Sachverständigen
Herrn
zur Teilnahme als Sachverständiger für

als zuständigen Rauchfangkehrermeister

Nachbarn:

Pommer Josef, Geretsack Nr. 6 (U. Gattin Maria)

Pommer Josef u. Heidemarie, Geretsack 15,

Padinger Josef u. Franziska, Geretsack Nr. 5

Schleimecker Johann u. Monika, Rebhofstraße 11, 5400 Hallein,

Schleimecker Josef u. Rosa, Geretsack Nr. 12,

Pellegrini Karl u. Hedwig, Scherzhausen L/2, 5020 Salzburg

! Nur soweit es nach § 47 Abs. 3 Oö. BauO. erforderlich ist, ansonsten lit. a) und b) zu streichen.

BAUBEWILLIGUNG - KUNDMACHUNG Nr. B 24. Nachdruck verboten. Verlag Klaus Baumgartner, Pregarten. -

Druck: Pöchl, Freistadt.

Niederschrift

über den Ortsaugenschein im Benützungsbewilligungsverfahren
aufgenommen in Pöndorf-Geretschek Nr. 18

am 20.3.1981

Leiter der Amtshandlung: Bürgermeister Johann Six
Sons mitwirkende amtliche Organe: GB. Josef Breitwimmer als Schriftführer
Techn. Herbert Gattlinger vom Bezirksbauamt Gmunden

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:
Antragsteller (Bauwerber): Johann und Hannelore Pommer
Grundigentümer / Miteigentümer: ---
Bauführer: ---

Gegenstand der Amtshandlung ist der mit der Ladung vom 12. 3. 1981
gemäß § 77 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, anberaumte Lokalaugenschein über das Ansuchen des/der
Ehegatten Johann und Hannelore Pommer

vom 4. August 1980 um Erteilung der Teil/Benützungsbewilligung für
das Wohnhaus Geretschek Nr. 18

Die Amtshandlung wurde um 9,00 Uhr begonnen.



Stadt- Markt-Gemeindeamt Pöndorf
Pol. Bezirk Vöcklabruck
Zu: BauA-849/5-1981

3. Die Benützung festgelegt

A) Befund und Gutachten

1. Bei der Überprüfung gemäß § 57 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, wurden keine Mängel festgestellt; gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung bestehen daher keine Bedenken.

2. Bei der Überprüfung gemäß § 57 O.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, sind nur Mängel festgestellt; gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

Bei der Überprüfung des mit Bescheid vom 24.3.1978 genehmigten Baues wurde festgestellt, daß dieses fertiggestellt ist und wird bereits benutzt und das Obergeschoß ist baulich fertiggestellt und die Anbringung der Zentralheizungsanlage in dem Balkongeländers.

Beheizt wird das Objekt mittels einer Zentralschleife, welche mit festen Brennstoffen betrieben wird. Für die Bauweise wurde eine Senkgrube errichtet, welche laut Aussage der Bauwerkschicht ausgetastet ist.

Die Benützungsbewilligung für das gesamte Wohnhaus kann unter Auflagen erteilt werden:

1. Das Badezimmer und das WC im Obergeschoß ist vor Benützung fertigzustellen und zu verfliesen.

2. Die Zugangsstüren zum Balkon im Obergeschoß sind ab sofort zugriffssicher versperren zu halten, bis daß der Balkon mit standssicherer der Verordnung entsprechenden Geländer abgesehen wurde.

3. Über die Kaminanlagen ist vom zuständigen Bezirksrauchfangwart ein Abnahmebefund bis April 1981 dem Gemeindeamt nachzureichen.

4. Die Benützung festgelegt

Bescheid

Auf Grund des Ergebnisses des am 20. März 1981

über Ihr Ansuchen vom 4. August 1980

ergeht folgender

durchgeführten Lokalaugenscheins

Spruch

1. Gemäß § 57 Abs. 6 Oö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, wird für das Bauvorhaben Wohnhaus-Neubau

Benutzungsbewilligung

unter folgenden Auflagen erteilt:

- Das Badezimmer und das WC im Obergeschoß sind vor Benützung der Obergeschoßwohnung fertigzustellen und zu verfliesen.
- Die Zugangstüren zum Balkon im Obergeschoß sind ab sofort so lange zugriffsicher versperrt zu halten, bis daß der Balkon mit einem stabilen, der Verordnung entsprechenden Geländer abgesichert ist.
- Über die Kaminanlagen ist vom zuständigen Bezirksrauchfängermeister ein Abnahmebefund bis April 1981 dem Gemeindeamt nachzureichen.

die

, am 27. März 1981

Rsa

en Auflagen ist binnen 4 Wochen zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Auflagen ist dem Gemeindeamt anzuzeigen.

Politischer Bezirk Vocklabruck, O.-O.
Eingel.: 17. März 1994
Zahl 508
Beilagen

Wohnung und Hannelore
F O M E R 18
Gereteck
PÖNDORF
4891

Pöndorf, 1994 03 14



An das
GEMEINDEAMT

4891 P Ö N D O R F

Betrifft: : Ansuchen um die baupolizeiliche Einbaubewilligung
einer Ölfeuerungsanlage.

Nr.18 eine Ölfeuerungsanlage einzubauen.
Wir beabsichtigen in unserem Wohnhaus in Gereteck

Nach Vorlage der Planunterlagen und technischer
Beschreibung, beantragen wir hiemit die Einbaubewilligung.

Als ausführende Installationsfirma machen wir
die Firma Georg BRUN in 4891 Pöndorf, Ober =
mühlham 22 namhaft.

Hochachtungsvoll
Georg Brun

4891 Pöndorf, Obermühlham 22
b. H.

Johann

$$2 \times 2000 \text{ l} = 4000 \text{ l}$$

Ölagerraum

2.50cm x b 2.10. cm x h 2.10. cm

Die Einstiegsöffnung hat eine kleine Ausführung. T befindet sich über der Ölwanne. T befindet

Der Öltank steht auf Streifenfundamenten von 10 cm Höhe und 20 cm Breite, die Fundamente haben einen Abstand von .. cm.

$$1 = 2.59 \text{ cm} \times b = 2.10 \times b = .1220 \text{ cm}$$

Die Diwanne wird aus Stahlblech ST 37/4 mm stark ausgearbeitet. Die Länge beträgt 1,00 m.

Die Tanks werden so eingebaut, daß der Öllagerraum von zwei Seiten begehbar und von 2 Seiten einwandfrei beschaubar ist. An den begehbaren Seiten beträgt der Abstand Tank-Ölwanne 50 cm, an den beiden anderen Seiten je 10 cm. Ausführung der Ölwanne durch den Installateur.

erhalten und erhält die

WINDPÄGGER. SPR. 275/ 21-27 KW

Schächte. 15x15..

fenster.....

21
kW/h

cm	in
23.4	9.2
19.0	7.5
15.2	6.0
11.8	4.7
8.9	3.5
6.3	2.5
3.9	1.5
1.6	0.6

keiler.

lekka. 180 0

den

l. W. 15 mm

... auf ...

ndblatt und schnu

tsfrontplattenschalter

0.4 mm

growth and defibr

senes system ausgebracht.

Der Kessel wird durch ein

2,5 atü Ablabdruck gegen

Einrichtungen :

Georgia **BRU**

Heizung - Wasser

OBERMÜHL

Unterschrift 4891 PONDORF

0000

Peunney Jet

—

PÖNDORF
5
NR. 00

7555

1113, Fax 7555

Pöndorf, am 11.04.1994

Einbau einer Ölf Feuerungsanlage

K U N D M A C H U N G

Pöndorf, am 11.04.1994
Einbau einer Ölf Feuerungsanlage
Haus GERETSECK 18 nach den im Bauplan der Ölf Feuerungsan-
lage Pöndorf, vom ---, Zl. --- dargestellt und in der Bau-
nung näher umschriebenen Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr.
141, KG. Geretseck, angesucht.

Ansuchen wird gemäß § 47 O.Ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976
gemäß § 31 a Wasserrechtsgesetz 1959 idF. der Novelle
1990 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle ver-
mündliche

Bauverhandlung

den 25.04.1994, um 14.10 Uhr mit der
Ankunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.
diesem Tag mehrere Verhandlungen stattfinden, kann sich der
der Amtshandlung verzögern.

und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungs-
nahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt

Teilisten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu
kommen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich
mächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

zeitliche Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung
gemäß § 42 AVG zur Folge, daß Einwendungen gegen das Bauvor-
haben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei
Bauhöfde oder während der Verhandlung vorgebracht werden,
Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag,
haben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung
als zustimmend angesehen werden.

diese Ladung ist zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Ver-
fahrensverfahrensgesetzes 1991 - AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag



(Lochner)

p. w.

kriegt an: Pommer Johann 5212 Schneegattern
 Bauherrin: Geretseck 18,
 kriegsgeheimt: Pommer Johann und Hannelore,
 kriegsgeheimt: Geretseck 18, 5212 Schneegattern

Grundigentümer: Pommer Johann und hannelore,
Geretseck 18, 5212 Schneegattern

Georg Brun Ges.m.b.H.,
Obermühlham 22, 4891 Pöndorf

Bauführer: Georg Brun Ges.m.b.H.,
Obermühlham 22, 4891 Pöndorf

Bezirksbauamt Gmunden mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen.

sonst. Beteiligte:

Nachbarn und sonstige
Pommer Josef und Heidemarie, Geretseck 6, 5212 Schneegattern
Schleimecker Josef und Rosa, Geretseck 12, 5212 Schneegattern
Schleimecker Monika, Rehofstr. 11, 5400 Hallein
Pellegrini Karl und Hedwig, Scherzhausen L2, 5020 Salzburg

geht an: Pommer Johann und Hannelore,
Geretseck 18, 5212 Schneegattern
Miteigentümer: Pommer Johann und Hannelore,
Geretseck 18, 5212 Schneegattern
Verfasser: Georg Brun Ges.m.b.H.,
Obermühlham 22, 4891 Pöndorf
Führer: Georg Brun Ges.m.b.H.,
Obermühlham 22, 4891 Pöndorf
Bauwerksbauamt Gmunden mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bau-
schwerständigen.

Technik und sonst. Beteiligte:
Pommer Josef und Heidemarie, Geretseck 6, 5212 Schneegattern
Schlamecker Josef und Rosa, Geretseck 12, 5212 Schneegattern
Schlamecker Monika, Rehofstr. 11, 5400 Hallein
Pleggrini Karl und Hedwig, Scherzhausen L2, 5020 Salzburg

Angeschlagen am 1. April 1994
Abgenommen am 25.04.1994

Pöndorf, am 11.04.1994

GEMEINDEAMT PÖNDORF 5
4891 Pöndorf Nr. 00
Bez. VSCKlabruck 00
Tel. 07684/7113, Fax 7555

1994
Tel. 07684/7113, Fax 7555
Zahl: BauA-508/2 - 1994
Ölfeuerungsanlage

Bauvorhaben: Einbau einer
K U N D M A C H U N G

Herr/Frau Pommer Johann und Hannelore, Geretseck 18, Schneegattern
haben um Erteilung der Bewilligung zum Einbau einer Ölfeuerungsan-
lage in das Haus GERETSECK 18 nach den im Bauplan des Georg Brn-
Ges.m.b.H., Pöndorf, vom ---, Zl.--- dargestellt und in der Bau-
beschreibung näher umschriebenen Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr.
1344/2, 'EZ. 141, KG. Geretseck, angesucht.
Über dieses Ansuchen wird gemäß § 47 O.Ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976
ldGF und gemäß § 31 a Wasserrechtsgesetz 1959 ldGF, der Novelle
BGBl. 252/1990 die mit einem Ortsausgensein an Ort und Stelle ver-
bundene mündliche
Bauverhandlung

für Montag, den 25.04.1994, um 14.10 Uhr mit der
Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaunt.
Da an diesem Tag mehrere Verhandlungen stattfinden, kann sich der
Beginn der Amtshandlung verzögern.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag
zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt
auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu
erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich zu
bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung
hat gemäß § 42 AVG zur Folge, daß Einwendungen gegen das Bauvor-
haben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei
der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden,
keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteiantrag,
dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung
bilden, als zustimmend angesehen werden.

Gegen diese Ladung ist zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Ver-
waltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag



(Lochner)

d. W.

Ölfeuerungsanlage und Öllagerungsanlage

Rechtliche Bedingungen

Beilage

Anlage zur Lagerung von 1.000 Liter Mineralöl der Gefahrentklasse III projektsgemäß, unter Beachtung der im Befund festgelegten Einzelheiten ausbauen, zu betreiben und instandzuhalten.

Hierzu nötigen Arbeiten sind von befugten Unternehmen des Bau- bzw. Installationsgewerbes ausführen zu lassen.

Die Ausführung und den Betrieb der Öllagerung gelten die Bestimmungen der 0.5. Baugesetzgebung, im besonderen LgBl. 83/1980 über die Lagerung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, LgBl. 33/1976 Ölfeuerungs- und Feuerung der "Richtlinien" für den Schutz des Wassers bei Lagerung von flüssigen sowie die "Richtlinien" des Österr. Wasserwirtschaftsverbandes (1010 Wien I, Brenn- und Treibstoffen 4) und die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der in der Hülben 4) und die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der gegenwärtigen Fassung.

Die beiliegenden Richtlinien zum Schutze des Wassers bei Auslaufen von Mineralölen sind zu beachten und beim Zugang zum Lagerraum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Der Öllagerraum ist im unteren Teil als ölbeständige, ölundurchlässige Wanne auszubilden. Diese muß 10 % größer sein als der Rauminhalt d. Behälter(s). Das Fassungsvermögen der Aufangwanne muß bei Lagerung des Heizöls in drei oder mehr Behältern mindestens 50 % des Rauminhaltes der in der Aufangwanne aufgestellten Behälter betragen, jedenfalls aber um 10 % größer sein als der Rauminhalt des größten darin aufgestellten Behälters.

Ein Schutzwannen-Dichtheitsattest ist der Behörde zur Kollaudierung vorzulegen.

Behälter, Ölleitungen und Absperrvorrichtungen sind den notwendigen von berechtigten Personen zu unterziehen.

Überprüfung sind der Behörde diesbezüglich Druckprobenbescheinigungen anzuhängen.

Die fälliger Herstellung eines Ölsumpfes ist besonders Bedacht zu nehmen eine ribfireie, ölundurchlässige, ölbeständige Verankerung am Wannenboden gewährleistet ist.

Der Fußboden samt 5 cm hohen Schwelle bei der Türöffnung des Heizraumes ist ölundurchlässig und ölbeständig auszuführen.

Fertigstellung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde zwecks Vornahme der Prüfung und Erteilung der Betriebsbewilligung anzuzeigen.

Die Auflassung der Öllagerung ist der Behörde anzuzeigen.

B) Bebauungsspezifische Bedingungen

Hierbei sind die Bestimmungen der O.ö. Baugesetzgebung, im besonderen Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. 33/1976 O.ö. Luftreinhalteverordnung einzuhalten.

1) Diese sind die Bestimmungen der Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. 33/1976 O.ö. Luftreinhalteverordnung einzuhalten.

2) Vor Benützung der Ölfeuerungs- und Öllagerungsanlage ist der Behörde ein Abnahmeprotokoll gem. § 6 der Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten vorzulegen.

3) Die Umfassungswände, Decken und Tragwerke von Heiz- und Öllagerräumen sind brandbeständig zu erstellen bzw. sind diese Räume untereinander brandbeständig zu trennen.

Die Türen der genannten Räume müssen mindestens brandhemmend (T 30) ausgebildet sein, wobei bei einer Verbindung von Heizraum zum Öllagerraum eine brandbeständige Türe (T 90) einzubauen ist.

Fenster sind aus nicht brennbaren Baustoffen mit 6 mm Drahtglas auszuführen. Diese Räume dürfen keine Gaszähler, keine Hauptabsperrvorrichtungen für die Energieversorgung, keine Ablaufschächte und Kanaleinläufe erhalten.

4) Heiz- und Öllagerraum sind ins freie durch vergitterte Öffnungen zu entlüften.

Öllageröffnungen des Öllagerzimmers mind. 625 cm²

Öllagerräume, in denen mehr als 10.000 l Heizöl gelagert werden oder die höher als 3,0 m sind oder beidene der Fußboden tiefer als 3,0 m unter dem anschließenden Gelände liegt, sind mit Zu- und Abluftöffnungen von jeweils mind. 625 cm² auszustatten.

Zuluftöffnung des Heizraumes mind. 100 cm²
Abluftöffnung des Heizraumes mind. 600 cm²

Lüftungskanäle und -schächte von Heiz- und Öllagerzimmern sind außerhalb der zu lüftenden Räume bis zur Ausmündung ins freie brandbeständig (F 90) auszuführen.

5) Bei Aufstellung der (des) Öllagerbehälter(s) ist darauf zu achten, daß dieser an 2 Seiten begehbar, d.h. mind. 60 cm von den Umfassungswänden entfernt ist (sind) und an den beiden anderen zusammenstoßenden Wänden beschubar, d.h. mind. 15 cm von den Wänden entfernt aufgestellt wird. Zwischen Behälter und Wannenboden sind nicht brennbare Schwellen mit 15 cm Höhe vorzusehen.

Bei Anordnung der Einstiegsöffnung in der Behälterdecke ist zwischen Einstiegsöffnung und Decke ein Mindestabstand von 1 m, bei seitlicher Einstiegsöffnung in den Behälter ist von den Umfassungsbauanteilen 1 m Abstand einzuhalten. Erfolgt der Einstieg axial zur Einstiegsöffnung des Lagerzimmers, kann der Abstand auf 60 cm verringert werden.

Bei Aufstellung von Fertigbehältern sind die jeweiligen Zulassungsbedingungen genau zu beachten. (Typengenehmigung).

6) Öl-Lagerbehälter mit einer Überfülleinrichtung (Überfüllsicherung, Grenzwertgeber) und mit einer Einrichtung zur Feststellung des Heizstandes auszustatten.

Ölleitungslösungen von Lagerbehältern (ab 2000 l Rauminhalt) 5 m über Erdgleiche und mind. 50 cm über dem Lagerbehälter und Vollanschluss ins Freimünden.

Leitungsende ist mit einer Verschlusskappe zu versehen. Unterhalb des Öls sofort aufgefangen werden kann.

Ölleitungen allgemein zugänglich sind, sind diese versperren.

Füllstelle ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Befüllung nur bei Anwendung einer Abfüllsicherung am Tankfahrzeug" anzubringen.

Ölleitungslösung ist mit einer selbsttätig wirkenden Brandschutzventil, das durch einen Thermostaten oder durch einen Brandschutzstreifen (Schmelzsicherung) gesteuert wird, auszustatten. Brandschutzeinrichtung muß im Brandfalle das Abschalten sämtlicher Ölpumpen und Ölförderpumpen und das Schließen der Brandschutzventile bewirken.

Heizkessel oder im Rauchabzug ist eine selbstzufällige Verschlussklappe (Explosionsklappe) einzubauen.

Elektrische Installation ist von einem befugten Unternehmen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Sonderbestimmungen für feuergefährdete und feuchte Räume, herzustellen zu lassen. Überhalb des Heizraumes ist ein Fluchtschalter anzubringen.

Ein Zugang zum Heizraum ist ein Handfeuerlöscher mit einem Füllgewicht von mind. 6 kg bereitzuhalten. Bei Heizräumen von Mittel- und Großanlagen sind bei Öllagerräumen sind Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg erforderlich.

Handfeuerlöscher müssen der ÖNORM F 1050 entsprechen und alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Überwachungsanlage ist im Rahmen der Überwachung durch Personen, die die Abnahmebefund des berechnigt sind bei einer Gesamtenergieleistung von wenigstens 26 kW (22.355 kcal/h) mind. einmal in 2 Jahren und bei einer Gesamtenergieleistung von wenigstens 46,52 kW (40.000 kcal/h) mind. einmal jährlich einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbeund festzuhalten. Falls Mängel durch das überprüfende Organ festgestellt werden und diese nicht umgehend behoben werden können, sind diese dem Bürgermeister bekanntzugeben.

Die Temperatur der Rauchgase von Feuerstätten darf im Dauerbetrieb nicht überschreiten und 350 °C nicht überschritten werden.

Der Grenzwert von .. % Rauchgasverlust darf nicht überschritten werden.

Der Ruß in den Rauchgasen von Ölf Feuerungsanlagen darf bei Verwendung von Heizöl ^{mit Heizwert} die Rußzahl nach der Vergleichsskala nach Bacherach nicht überschreiten.

Beim Zugang zu Öllager- und Heizräumen sind Hinweisschilder mit den Aufschriften

- o "Öllageraum" und "Heizraum"
- o "Zutrittsverbot für Unbefugte"
- o "Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht verboten"

an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

Bei Behältern, die nur unter Anwendung einer Abfüllsicherung am Tankfahrzeug befüllt werden dürfen sowie Behälter, die mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet sind, ist an der Füllstange auf diesen Umstand hinzuweisen.

Im Heizraum sind die Bedienungsanweisung, welche vor allem die bei Störungen zu treffenden Maßnahmen enthalten muß und ein Schaltschema dauernd lesbar anzuschlagen.

Nach Fertigstellung der Anlage, vor Inbetriebnahme, ist unter Vorlage eines Rauchfangbefundes des zuständigen Rauchfangkehrermeisters um die Erteilung der Benützung- und Betriebsbewilligung bei der Genehmigungsbehörde anzusuchen. Voraussetzung für deren Erteilung ist die Erfüllung der wasserrechtlichen und baupolizeilichen Genehmigungsbedingungen.

Ergebnisse

Werte	Ergebnisse
26-50 W	16 %
50-100 W	74 %
über 100 W	12 %

25.8.84

Stenger

pöndorf
00
Bacharach
den Auf-

Druck
508/3-1994

VERHANDLUNGSSCHRIFT



in Pöndorf, am 25.4.1994, Gegenstand der Verhandlung
in Kundmachung vom 11.4.1994 anberaumtebaupolizeiliche
mit rechtliche Verhandlung über den Einbau einer Ölfeuerungs-
anlage Johann und Hannelore Pommer, Geretseck 18, Pöndorf
Nr. 1344/2 KG. Geretseck
Grundstück
Anführer: Johann Lochner
Verständiger: Techn.FOI.Herbert Gattlinger vom BBA Gmunden
Angebotler: Johann Pommer, Geretseck 18, Pöndorf
Eigentümer:
Führer/Planverfasser: Herr Georg Brun, Pöndorf
Anlage:

Verhandlung wird um 14.10 Uhr eröffnet.
Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung der
Teilnehmer und die Anberaumung der Verhandlung fest und gibt ge-
nügt, daß bisher keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Prüfung der Einreichungsunterlagen mit den maßgeblichen Vorschriften
nachstehenden

B e f u n d

Der Antragsteller beabsichtigen anstelle der bestehenden Festbrenn-
stoffheizung im Kellergeschoß eine Ölfeuerungsanlage zu errichten.
Der heutigen Bauverhandlung liegt der Einreichplan der Installation
für Herrn Brun aus Pöndorf vom 14.3.1994 sowie die technische Beschreibung
mit selben Datum dem Bauakt bei. Der Heizraum ist im Kellergeschoß
brandbeständig gegeben und wird durch Einbau einer Massivmauer ein-
getrennt zum Tankraum brandbeständig hergestellt. Als Zugangstür zum
Heizraum ist eine Brandschutztür T 30 und vom Heizraum zum
Tankraum eine Brandschutztür T 90 eingebaut. Der bestehende Fest-
brennstoffkessel wird entfernt und ein Ölfeuerungskessel Fabrikat
Windhager Type SRX 275/21 mit 27 kw installiert. Als Brenner wird
ein Windhager Extra-leichtölbrenner Type OKB montiert. Der best-
and der Kessel wird mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ein-
und Armaturen ausgestattet. Der Rauchgasabzug erfolgt in den best-
Als Tanks werden 2 Kunststoff Wert Tanks, PVC mit á 2000 l Inhalt
gesetzt, wobei die Befüllung der Tanks innerhalb der Anfangswanne
hinterlüftet eingebaut wird im Tankraum eine geschweißte Stahlw-

Im übrigen wird auf die Einreichungsunterlagen verwiesen.

VERHANDLUNGSSCHRIFT

120 120

Auf-

1. Pöndorf, am 25.4.1994.

Gegenstand der Verhandlung
in Pöndorf vom 11.4.1994 anberaumte Verhandlung über den Einbau einer Ölfeuerungsanlage
mit Kundmachung vom 11.4.1994 anberaumte Verhandlung über den Einbau einer Ölfeuerungsanlage
Herrn Johann und Hannelore Pommer, Geretseck 18, Pöndorf
Herrn Johann Nr. 1344/2 KG. Geretseck 18, Pöndorf

Grundstück
Bürgermeister: Johann Lochner
GB. Johann Lochner

Verhandlungsleiter: Techn.FOI.Herbert Gattlinger vom BGA Gmunden

Beauftragter: Johann Pommer, Geretseck 18, Pöndorf

Antragsteller: Herr Georg Brun, Pöndorf

Stelle:

Verhandlung wird um 14.10 Uhr eröffnet.

Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung der
Teilnehmer und die Anberaumung der Verhandlung fest und gibt be-
züglich der bisher keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Prüfung der Einreichungsunterlagen mit den maßgeblichen Vorschriften
gemäß nachstehenden

B e f u n d

Der Antragsteller beabsichtigen anstelle der bestehenden Festbrenn-
stoffheizung im Kellergeschoss eine Ölfeuerungsanlage zu errichten.
Der heutige Bauverhandlung liegt der Einreichplan der Installations-
zeichnung vom 14.3.1994 sowie die technische Beschreibung
des Brun aus Pöndorf bei. Der Heizraum ist im Kellergeschoss
selben Datum dem Bauakt bei. Der Heizraum ist im Kellergeschoss
Brandbeständig gegeben und wird durch Einbau einer Massivmauer eine
Abtrennung zum Tankraum brandbeständig hergestellt. Als Zugangstür
zum Heizraum ist eine Brandschutzstür T 30 und vom Heizraum zum
Tankraum eine Brandschutzstür T 90 eingebaut. Der bestehende Fest-
brennstoffkessel wird entfernt und ein Ölfeuerungskessel fabrikat
Kühniger Type SRX 275/21 mit 27 kw installiert. Der Brenner
ein Windhager Extra-Leichtölbrenner Type OKB montiert. Der Brenner
und der Kessel wird mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen
und Armaturen ausgestattet. Der Rauchgasabzug erfolgt in den bestehen-
den Kamin fabrikat leca und wird in diesem eine Explosionsklappe ein-
gebaut, wobei die Befüllung der Tanks innerhalb der Aufgangswanne er-
folgt. Als Aufgangswanne wird im Tankraum eine geschweißte Stahlwanne
hinterlüftet eingebaut.

Im übrigen wird auf die Einreichungsunterlagen verwiesen.

Gutachten des Sachverständigen:
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung und der Stellungnahme der Beteiligten ergibt folgendes Gutachten:

Gegen die Erteilung dieser Bewilligung bestehen bei Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen keine Bedenken:

- A) Die wasserrechtlichen Bedingungen Punkt 1 bis 7 und
- B) die baupolizeilichen Bedingungen Punkt 1 bis 18 sind zu beachten und genauestens einzuhalten.
- C) Besondere Bewilligungsbedingungen:
 - 1. Im Öllagerraum ist eine geschweißte Stahlwanne nach den statischen Erfordernissen für die zu lagernde Ölmenge berechnet plus 10 %, als Auffangwanne einzubauen. Die Auffangwanne ist beidseitig mit einem Rostschutzanstrich zu versehen und auf entsprechende Fundamente, 2 Seiten beschau- bar und 2 Seiten begehbar zu errichten.
 - 2. Über die Stahlwanne, den ölführenden Leitungen und den Kunststofftanks, ist zur Kollaudierung der Ölfeuerungsanlage jeweils ein Dichtheitsattest von der ausführenden Firma vorzulegen.
 - 3. Der bestehende Heizungskamin ist für die Tauglichkeit der Ölfeuerungsanlage zu überprüfen und wenn erforderlich durch Einbau eines zugelassenen Innerrohrs zu sanieren und im Querschnitt zu verkleinern.
 - 4. Vom Rauchfangkehrer ist ein Abnahme- und Eignungsbefund über den Heizungsrauchfang zur Kollaudierung vorzulegen.

Stellungnahme der Parteien und sonstigen Beteiligten:
Die zur heutigen Bauverhandlung nachweislich geladenen Nachbarn sind nicht erschienen. Dies bestätigt der Verhandlungsleiter.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird einvernehmlich verzichtet. Schluss der Verhandlung um 14.25 Uhr, ergibt 1 and fangene halbe Stunden.

Unterschriften:   

BEZIRKSGEMEINSCHAFT PÖNDORF
Pöndorf Nr. 5
Postfach 100
Postfach 100

Telefon 07684/7113, Fax 7555

Telefax 508/4 - 1994

Standort: Bauvorhaben auf
Grundst. Nr. 1344/2, , EZ. 141 KG. Geretseck;
Baubewilligung

der
Antrag: Ihr Ansuchen ha. eingelangt am 17.03.1994

Genehmigung: Johann und Hannelore

Geretseck 18
Postfach 102
Schneeegattern

B E S C H E I D

den Er-
s Auffar
schutz-
beschau-
tanks,
tsatstest
rungsanl
nen Imne
Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der
25.04.1994 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 49
§ 1, 2 und 4 der O-ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976 idGF, vom
Bürgermeister der Gemeinde Pöndorf als Behörde I. Instanz im eigenen
Antragsbereich der Gemeinde im Rahmen der Landesvollziehung die

BAUBEWILLIGUNG

für das Bauvorhaben Einbau einer Öfeuerungsanlage in das Gebäude
Geretseck 18, auf Grundstück Nr. 1344/2, , EZ. 141, KG. Geretseck,
entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und
als solchen gekennzeichneten Bauplan der Firma Georg Brun
des. m. b. H., Pöndorf vom --- Zl. ---, erteilt.

folgende Bedingungen und Auflagen

sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und
für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten:

- Die wasserrechtlichen und baupolizeilichen Bedingungen unter
Punkt A und B im Gutachten der beiliegenden Verhandlungsschrift
- Die Besonderen Bewilligungsbedingungen unter Punkt C im Gut-
achten der beiliegenden Verhandlungsschrift
- Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf mit den Bau-
arbeiten nicht begonnen werden. Nach Beendigung der Bauausführung
arbeiten Sie um die Erteilung der Benützungsbewilligung darf das Bauvorhaben
in Benützung genommen werden.

b.w.

II. Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

- a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 1986, LGBl. 63/1986, Tarifpost G/15 3 260,00
- b) Kommissionsgebühren nach der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl. 6/1983, für angef. 1 halbe Stunden x 2 Amtsorgane 3 120,00
- c) Barauslagen nach § 76 AVG 3 0,00

Somit insgesamt: 3 380,00

BEGRÜNDUNG

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind. Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Pöndorf eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit § 120,- zu stempeln.



Der Vizebürgermeister:

[Signature]
(Fuchs)

Hinweis:
Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die falls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben forderlich sind, nicht vorgegriffen.

ANT PÖNDORF
Pöndorf Nr. 5
Pöndorf 00

Telefax 7555

Telefax 508/4 - 1994

Pöndorf, am 03.06.1994

Heizöllagerung, Wasser-
rechtliche Bewilligung;

Ihr Ansuchen ha. eingelangt am 17.03.1994

Johann und Hannelore

seck 18
120,00 Schneegattern

B E S C H E I D

Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere
am 25.04.1994 durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung
und Stelle ergeht gemäß §§ 98 (1) und 111 des Wasserrechts-
gesetzes 1959 i.d.F. des Gesetzes vom 25.4.1990, BGBl. 252/1990,
Bürgermeister der Gemeinde Pöndorf als Behörde I. Instanz im
tragenden Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der Bundesvoll-
ziehung folgender

S P R U C H

Grund der Bestimmungen der §§ 10, 30, 31, 31a, 50 und 112 des
Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215/1959 i.d.F. der Novelle 1990,
1. 252 in Verbindung mit der Verordnung des BMFLW vom 15. Juli
1990, BGBl. 275/1990 und nach Maßgabe der bei der wr. Verhandlung
mit Georg Brun Ges.m.b.H., Pöndorf vom 21.11.1990 wird Ihnen
die Errichtung eines Tankraumes mit öl- und flüssigkeitsdichter
im Gebäude GERETSECK 18 auf Grstk. 1344/2, KG. Geretseck, zur
Lagerung von 2 Kunststofftanks à 2000 Liter Heizöl, die
wasserrechtliche Bewilligung erteilt, wenn die nachfolgenden
Bedingungen eingehalten werden:

Die Bedingungen im Gutachten der beiliegenden Verhandlungs-
schrift.

§ 31 a (1) WRG 1959 idGF. wird festgestellt, daß die geplante
Lagerung außerhalb eines wasserrechtlich besonders
schutzbefähigten Gebietes (§§ 34, 35, 37 und 54 WRG 1959) zu liegen kommt.

WRG 1959 idGF. wird festgestellt, daß die vor-
genommene Lagerung nicht im Widerspruch mit einer wasserwirt-
schaftlichen Verwertung steht.

b.w.

IV. diese Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) Verwaltungsabgabe gemäß BGBl. 235/1984, TP B/127 | S 120,-- |
| b) Kommissionsgebühr gemäß LGBl. 6/1983 | S --- |
| c) Stempelgebühr nach S 76 AVG | S --- |
| | ===== |
| | S 120,-- |
| | ===== |

Somit insgesamt:

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheins auf das Konto der Gemeinde Pöndorf einzuzahlen.

BEGRÜNDUNG

Zu I. und II.: Diese Teile des Spruches gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen und die Erwägung, daß bei Einhaltung der Bewilligungsbedingungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

Zu III.: Diese Feststellung erfolgt gemäß der bezogenen Gesetzesstelle.

Zu IV.: Der Anspruch über die Kosten des Verfahrens ist gleichfalls in den im Spruch zitierten Gesetzesstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindevorstand Pöndorf eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- zu stempeln.



Der Vizebürgermeister:

(Fuchs)

Hinweis:
Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgreiften.

Überlegung
beim Zustellpostamt
beim Postamt
Beginn der Abholfrist

Übernahmebestätigung

Datum

8. 6. 99

Unterschrift

- ☐ Empfänger
☐ Postbevollmächtigter für RSB-Briefe
☐ Mitbewohner der Abgabestelle
☐ Arbeitgeber des Empfängers



120 120

Pöndorf, am 30.06.1994

Ortsteilamt Pöndorf

BAUA- 508 - 1994

ANSUCHEN UM BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

gemäß § 57 der Öö. Bauordnung, LGBl. 35/1976

Die und Anschrift des/der Antragsteller/s (Bauber/n):

Herrn Johann und Hannelore, Geretseck 18, Schneegattern

Die und Anschrift des Bauführers:

Herrn Brun Ges.m.b.H., Obermühlham 22, Pöndorf

Grundort (Parz.-Nr., Kg., Straße, Haus-Nr.):

344/2, „ Geretseck, GERETSECK 18

Mit Bescheid vom 03.06.1994, wurde mir/uns die Baubewilligung für das Bauvorhaben Einbau einer Ölf Feuerungsanlage erteilt. Da dieses Bauvorhaben nunmehr zur Gänze/teilweise gestellt ist, beantrage/n ich/wir gemäß § 57 Abs. 2 der Öö. Bauordnung bzw. gemäß der Vorschrift im o.a. Bescheid die Erteilung der Gesamtbewilligung hiefür/die Erteilung einer Teilbewilligung für folgende selbständig benutzbare Teile baulichen Anlage:

Rauwies Joh

(Unterschrift des/der Bauber



120 120

Pöndorf, am 30.06.1994

Landamt Pöndorf

BauA- 508 - 1994

ANSUCHEN UM BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

gemäß § 57 der Öö. Bauordnung, LGBl. 35/1976

ist und Anschrift des/der Antragsteller/s (Bauherrn):
Herr Johann und Hannelore, Geretseck 18, Schneegattern

ne und Anschrift des Bauführers:
Herr Jörg Brun Ges.-m.b.H., Obermühlham 22, Pöndorf

Werk (Parz.-Nr., Kg., Straße, Haus-Nr.):
144/2, „Geretseck, GERETSECK 18

ist Bescheid vom 03.06.1994, wurde mir/uns die Baubewilligung für
das Bauvorhaben
Einbau einer Ölf Feuerungsanlage
erteilt. Da dieses Bauvorhaben nunmehr zur gänze/teilweise fertig-
gestellt ist, beantrage/n ich/wir gemäß § 57 Abs. 2 der Öö. Bau-
ordnung bzw. gemäß der Vorschreibung im o.a. Bescheid die Erteilung
der Gesamtbewilligung hiefür/die Erteilung einer teil-
Bewilligung für folgende selbständig benutzbare Teile der
baulichen Anlage:

Reueck Joh

(Unterschrift des/der Bauherrn)

BEIRAT PÖNDORF
Pöndorf Nr. 5
91 Vöcklabruck 00

Pöndorf, am 02.09.1994

Bearbeiter: GB. Lochner

01.07684/7113, Fax 7555

Objekt: BauA-508 - 1994

Objekt: GERETSECK 18

Person/Firma

Pommer Johann und Hannelore

Geretseck 18

5212 Schneegattern

V E R S T Ä N D I G U N G

zum Lokalausgutschein über Ihr Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung für das Bauvorhaben Einbau einer Ölfuerungsanlage

dieses Ansuchen wird gemäß § 57 der O.ö. Bauordnung, LGBl. 1976 idGF., der

Ortsausgutschein

für Montag, den 19.09.1994, um 15.00 Uhr an Ort und Stelle anberaumt. Da an diesem Tag mehrere Verhandlungen stattfinden, kann sich der Beginn der Amtshandlung verzögern.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 57 Abs. 3 O.ö. Bauordnung sind beim Lokalausgutschein die Ausführung der baulichen Anlage gemäß der erteilten Baubewilligung einschließlich deren Bedingungen und Auflagen sowie die Einhaltung Bestimmungen des Baurechts überhaupt zu überprüfen, und zwar besonders der Zustand der baulichen Anlage in gesundheits-, sicherheitspolizeilicher Hinsicht, bei Aufenthaltsräumen insbesondere auch die genügende Austrocknung des Mauerwerkes und des Verputzes, bei Zufahrtswegen, Wasserversorgungs- und Abwasserbe- seitigungsanlagen die Benützbarkeit.

Falls die bauliche Anlage einen Rauchfang enthält, werden Sie ersucht vom zuständigen Rauchfangkehrermeister einen Abnahmebericht und bis zur Kollaudierung bereitzuhalten bzw. nachträglich der Baubehörde vorzulegen.

Der Bürgermeister:



(Fuchs)

Rauchfangkehrermeister
Saxigen 15, Tel.
Fornach.

KACHELOFENREINIGUNG
KESELRREINIGUNG
FEUERSTATTENSERVICE

Abgas und Emissionsmessungen mit geprüften Geräten

Gemeindeamt Pöndorf

năm 27.06.94



Rauchfangbefund

an Rauchfänge zur Benützung nach § 5 der D.O. Feuerpolizeiordnung
im Hause: Geretsack 8

Eigentümer: Commerzbank

Bauführer: Ing. Hutterer Straßwalchen

nach der Endbeschau wurden die Rauchfänge am 13.06.94 überprüft,
es wird festgestellt daß sich im oben beschriebenen Gebäude

Querschnitt) 18-18 cm Material Schamotterrohr ummauert

Material H = 12 m

chfang (Querschnitt) Material

Materialumfang (Querschnitt)

geführte Überprüfung aller Rauchfänge, Rauchleitungen, Feuerstätten, Kamine, Kehr- und Putztürchen ergab, daß dieselben, soweit ersichtlich, den Bestimmungen der O.ö. Bau- und Feuerpolizeiordnung entsprechen. Zur Benützung freigegeben werden.

Befunderstellung sind an die Rauchfänge angeschlossen:

zung mit Wasserdampferweiterung HEL im Keller
g. 18.18 cm.

achtige Änderungen von Anschlüssen, Einzaptungen, Änderungen der
que usw. übernehme ich keinerlei Verantwortung.

achgemäße Ausführung der nicht beschaubaren Teile an den Rauchfängen
und i Patentrauchfängen die Versetzung der Innenrohre sowie die
Polierschichte) übernehme ich keine Haftung.

der Rauchfänge wurde ich nicht verständigt.

Bezirksrathsfängkehrmeister:

14 Feb 1

Johann Holzleitner
Bezirks-Rauchfangkehrermeister
4892 Fornach, Saxigen 15, Tel. (07682) 5144

KACHELOFENREINIGUNG
KESSELREINIGUNG
FEUERSTÄTTENSERVICE

Abgas und Emissionsmessungen mit geprüften Geräten

Dichtheitsattest

Fornach, 27.06.94

An das Gemeindeamt Pöndorf

Betriebsdichtheitsprüfung im Hause Kommer Johann

Geretseck 8, 4891 Pöndorf

Die am 13.06.94 durchgeführte Betriebsdichtheitsprüfung
lt. Ö-Norm B 8201 am Rauchfang der Heizanlage

für	festes
	flüssiges
	gasförmiges
	HEL

Probe, ergab eine ausreichende relative Dichtheit ja.
Zylinder, lichter Querschnitt cm.
Mögliche Mängel wurden festgestellt:

Der lichte Rauchfangquerschnitt von 18.18 cm entspricht der
Kesselleistung von 27 kW.

Der Rauchfang wurde aus zugelassenem Material errichtet und hat
in seiner ganzen Länge den ordnungsgemäßen Querschnitt.
Die Reinigungsstufen entsprechen der Verordnung vom 27.1.1960.

Zum Zeitpunkt der Befundabnahme besteht aus feuerpolizeilichen
Gründen kein Einwand, die oben beschriebene Heizungsanlage zu
genehmigen.

Hochachtungsvoll

Ihr Bezirksrauchfangkehrermeister

Prof. Helmut

ABNAHMEBEFUND FÜR ÖLFEUERUNGSANLAGEN

gesetztes über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, LGBl. Nr. 33/1976)

Personelle Angaben

anlageneberechtigter über die Anlage:

anlageneberechtigter (Name und Anschrift)

Johann und Hannelore POMMER
4891 Pöndorf, Geretseck 18

Art der Anlage:

(z. B. Heizung, Warmwasserbereitung)

Ort der Anlage:

(Anschrift und Lage)

4891 Pöndorf, Geretseck 18

Hersteller der Anlage:

(Name und Anschrift)

Prüfungsorgan:
(Name und Anschrift)

Georg BRUN Ges.m.b.H.
Heizung - Wasserinstallation
OBERMÜHLHAM 22/B1
4891 PÖNDORF 07684/7347

Bezeichnung der Ölleuchtungsanlage:

1. Heizlagerung:

a) Ort

Keller

b) Art (z. B. ober-, unterirdisch)

c) Behälterart

Kunststofftank
WERIT

d) Hersteller der Behälter (Herstellerzeichen)

e) Herstellungsnummer der Behälter

2 x 2000 l = 4000 l
Rauminhalt jeder Kammer)

f) Rauminhalt der Behälter in l bzw. m³ (bei Mehrkammerbehältern Rauminhalt jeder Kammer)

g) Prüfdruck der Behälter in bar

h) Heizölart (Bezeichnung entsprechend ÖNORM C 1108 bzw. C 1109)

Ölleuchtungsanlage (Wärmeerzeuger):

a) Ort

Keller

b) Art

Ölfeuerung

c) Hersteller

WINDHAGER

d) Type und Baujahr

SRX 275

e) Nennheizleistung in kW

21 - 27 KW



120 120

Seite 184

3. Ölburner:

OKB extraleicht

- a) Art Windhager
 b) Hersteller Windhager
 c) Heizleistung in kg/h (Angabe des kleinsten und größten Durchsatzes) 1,0-4,5 kg
 d) Eignung für Heizöl extraleicht

4. Rauchgasabzugsanlage:

- a) Lage, Art und Querschnitt des Rauchkanals, wirksame Rauchkanalhöhe
Keller / 254 cm² / 10,5 m
 b) Zahl, Art und Gesamtheizleistung der angeschlossenen Feuerstätten 1
27 kW
 c) sonstige Einrichtungen (z. B. Saugzugventilator, Absperrvorrichtung, Zugbegrenzer)
Zugbegrenzer 150 Ø
 d) Skizze

III. Ergebnis der Abnahme:

1. Emissionswerte, Rauchgastemperatur, Rauchgasverluste

Art der Messung	1994 05 19
Datum der Messung	001
Rußzahl	0
Ölfreiheit	0
Staubgehalt in mg/m ³	12%
CO ₂ -Gehalt in Vol. %	15°
Verbrennungslufttemperatur in °C	190°
Rauchgastemperatur in °C	9,2%
Rauchgasverluste in %	

2. Die Ölfeuerungsanlage entspricht den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1981, Nr. 33, über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten, den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und — sofern die Errichtung (Änderung) bei gungspflichtig ist — den bei der Erteilung der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen Auflagen.

3. Bemerkungen:

Die ölführenden Leitungen vom Kessel zum Öltank sowie die Ölwanne aus Stahlblech ST 37/2, wurden von uns einer Dichtigkeitsprobe unterzogen, wobei keinerlei Mängel feststellbar waren.

Pöndorf, 1994 06 30
 Datum

Georg BRUN Ges.m.b.H.
 Heizung- / Wasserinstallation
 OBERMILCHLAUF 10A/102/2/81
 4891 PÖNDORF 07684/7347

PÖNDORF
AMT 508/5-1994

NIEDERSCHRIFT

Ortsaugenschein im Benützungsbewilligungsverfahren aufgenommen in Pöndorf,
am 19.9.1994.

5 kg

Ortsleiter:

Vizebürgermeister Josef Knoll
GB. Johann Lochner

Beauftragter: T.FOI. Herbert Gatlinger vom Bezirksbauamt Gmunden

Beteiligte und ihre Vertreter:

Steller (Bauwerber): Herr Johann Pommer, Geretseck 18, Pöndorf

Per:

and der Amtshandlung ist der mit der Ladung vom 02.09.1994 gemäß § 57 der
ordnung, LGBl. 35/1976 idGF., anberaumte Lokalaugenschein über das Ansuchen
Johann Pommer, Geretseck 18, 5212 Pöndorf
0.06.1994 um Erteilung der xdel/Benützungsbewilligung für das Bauvorhaben
zu einer Ölfeuerungsanlage

Handlung wurde um 15.20 Uhr begonnen.

BEFUND UND GUTACHTEN

Er Überprüfung des mit Bescheid vom 03.06.1994 genehmigten Bauvorhabens wurde
stellt, daß die Ölfeuerungsanlage plan- und befundgemäß eingebaut ist.
sichtlich der ölführenden Leitungen und der Kunststoffanks liegt
aufbefund vor. Weiters liegt ein Abnahmebefund über die Ölfeuerungs-
dem Bauakt bei. Über den Heizrauchfang liegt ein positiver Befund
zuständigen Bezirksrauchfangkehrermeister dem Bauakt bei. Die Be-
ausbewilligung für die Ölfeuerungsanlage kann ohne Auflagen er-
werden.



April 19
auf Gru
g) bew
gen u

die Verlesung der Niederschrift wird einvernehmlich verzichtet.
ung der Verhandlung um 15.35 Uhr.
unterschriften:

Handwritten signatures and notes:
Hülle
Stallinger
Pöndorf

BEAMT PÖNDORF
Pöndorf Nr. 5
Postfachdruck 00

Telefon 7113, Fax 7555

Baua - 508/6 - 1994

Pöndorf, am 22.09.1994
Bearbeiter: Gb. Lochner

Anstand: Einbau einer Ölfeuerungsanlage
Grundstück Nr. 1344/2, Ez. 141, Kg. Geretsack
Lage: GERETSECK 18
Benutzungsbewilligung

Ihr Ansuchen vom 30.06.1994

Ger Johann und Hannelore

Geretsack 18
1 Schneegattern

B E S C H E I D

Grund des Ergebnisses des am 19.09.1994 durchgeführten
Wahlscheines über Ihr Ansuchen ergent vom Bürgermeister der
Gemeinde Pöndorf, als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungs-
bereich der Gemeinde, im Rahmen der Landesvollziehung, folgender

S P R U C H

nach § 57 Abs. 6 O.Ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976 idGF, wird für das
vorhaben **Einbau einer Ölfeuerungsanlage** die

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

erläßt.

Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Ver-
fahrens-kosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung
dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto
der Gemeinde einzuzahlen.

- | | |
|--|----------------------|
| a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgaben-
ordnung 1986, LGBl. 63/1986, Tarifpost G/24 | S 160,00 |
| b) Kommissionsgebühren nach der Landeskommis-sions-
gebührenverordnung 1983, LGBl. 6/1983, für
angef. 1 halbe Stunden x 3 Amtsorgane | S 180,00
S 270,00 |
| c) Barauslagen nach § 76 AVG | S 610,00 |
| | ===== |

Somit insgesamt

B E G R Ü N D U N G

Beim Lokalausweis über Ihr Ansuchen um Benützungsbewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben wurden keine Mängel festgestellt. Es war daher die Benützungsbewilligung zu erteilen. Die Kostenvorschrift ist in den angeführten Gesetzesstellen begründet.

RECHTSMITTELBLEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Pöndorf eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- zu stempeln.

Der Bürgermeister:



(Fuchs)

1. Zahlschein

BEINDEAMT PÖNDORF
Pöndorf Nr. 5
91 Vöcklabruck 00

07684/7113, Fax 7555

1: Wa - 508/6 - 1994

Pöndorf, am 22.09.1994
Bearbeiter: GB. Lochner

Gegenstand: Heizöllagerung, wasser-
rechtliche Überprüfung;

Antrag: Ihr Ansuchen ha. eingelangt am 30.06.1994

Di. Hammer Johann und Hannelore

Reiseck 18

912 Schneegattern

B E S C H E I D

Aufgrund des Ergebnisses der wasserrechtlichen Verhandlung am
3.09.1994 zur Überprüfung der gegenständlichen Anlage ergeht vom
Bürgermeister der Gemeinde Pöndorf als Behörde I. Instanz im
beträgenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Rahmen der
Bundesvollziehung folgender

S P R U C H

1. Gemäß § 121 (1) Wasserechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959 idF. der
Novelle 1990, BGBl. 252 (WRG) wird festgestellt, daß die gegen-
ständliche Ölheizungsanlage für das Gebäude GERETSECK 18 mit dem
beramtlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 03.06.1994,
bereinstimmt.

II. Bei der wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung wurden keine
Mängel und Abweichungen festgestellt.

III. Gemäß § 121 (1) WRG haben Sie folgende Verfahrenskosten zu ent-
richten.

1) Verwaltungsabgabe gemäß BGBl. 235/1984, TP B/1	S 60,--
2) Kommissionsgebühr gemäß LGBl. 6/1983	S -,--
3) Stempelgebühr nach § 76 (1) AVG	S -,--
Somit insgesamt:	S 60,--
	=====

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses
Bescheides mittels beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Ge-
meinde Pöndorf einzuzahlen.